

04.08.93

Unterrichtung

durch das Europäische Parlament

EntschlieÙung zur europäischen Einwanderungspolitik

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments - 25476 - vom 2. August 1993. Das Europäische Parlament hat die EntschlieÙung in der Sitzung am 15. Juli 1993 angenommen.

56.1/93

EntschlieÙung zur europäischen Einwanderungspolitik

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf Artikel 8 a, K.9 und 100 c des Vertrages über die Europäische Union,
 - in Kenntnis der Mitteilung der Kommission vom 11. Oktober 1991 an den Rat und das Europäische Parlament zum Thema Einwanderung (SEK(91)1855),
 - in Kenntnis des Berichts, den die Minister für Einwanderungsfragen auf der Tagung des Europäischen Rates in Maastricht vorgelegt haben,
 - unter Hinweis auf die auf der Tagung des Europäischen Rates in Edinburgh im Dezember 1992 abgegebene Erklärung über die Grundsätze der äußeren Aspekte der Einwanderungspolitik,
 - unter Hinweis auf seine EntschlieÙungen vom 18. November 1992 zur europäischen Einwanderungspolitik⁽¹⁾ und zur Harmonisierung des Asylrechts und der Asylpolitiken in der Europäischen Gemeinschaft⁽²⁾,
- A. unter Hinweis auf die Erklärung des Europäischen Rates von Edinburgh und insbesondere die große Bedeutung, die darin einer Koordinierung der Maßnahmen der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten in Einwanderungsfragen beigemessen wurde,
- B. zutiefst besorgt über die von den Justizministern bzw. den Innenministern am 1. Juni 1993 auf Vorschlag der Ad-hoc-Arbeitsgruppe für Einwanderungsfragen gefaÙten Beschlüsse über die Einwanderungspolitik,
- C. in der Erwägung, daÙ die mit Einwanderungsfragen befaÙten Minister der Zwölf, die auf Regierungsebene zusammentreffen, zu Notlösungen neigen, die weder den Anforderungen der Realität noch den diesbezüglichen Wünschen des Europäischen Parlaments entsprechen,
- D. besorgt über die schwierige Situation, in der sich häufig Arbeitnehmer aus Drittländern befinden, sowie über die Diskriminierungen, unter denen sie bei der Wohnungssuche, Beschaffung eines Arbeitsplatzes, in bezug auf den freien Personenverkehr sowie die politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte zu leiden haben,
1. hat die Ergebnisse der Tagungen der für Einwanderung zuständigen Minister in London und Kopenhagen zur Kenntnis genommen und bedauert, daÙ die Minister die konstruktiven Stellungnahmen des Europäischen Parlaments, die in seinen genannten EntschlieÙungen vom 18. November 1992 zur Einwanderung und zum Asylrecht zum Ausdruck kamen, in keiner Weise zur Kenntnis genommen hat; dies gilt insbesondere für folgende Punkte:

(1) ABl. Nr. C 337 vom 21.12.1992, S. 94.

(2) ABl. Nr. C 337 vom 21.12.1992, S. 97.

- a) die EntschlieÙung zu offensichtlich unbegründeten Asylanträgen mißachtet die Menschenrechte in bezug auf Rechtsmittel und garantierten Schutz,
 - b) die EntschlieÙung zum aufnehmenden Drittland gefährdet das übliche Recht, einen Asylantrag in einem vom politisch Verfolgten selbst zu bestimmenden Land zu stellen,
 - c) die Verwendung des Begriffs "sicheres Herkunftsland" kann die Gefahr in sich bergen, daß die Abschiebung aufgrund statistischer Angaben erfolgt,
 - d) die Arbeitsweise des CIREA basiert nicht auf einer unabhängigen Satzung und gewährt keinen hinreichenden Zugang,
 - e) das CIREFI verfügt weder über eine angemessene rechtliche Grundlage noch über eine externe Kontrollinstanz,
 - f) die EntschlieÙung zur Harmonisierung der nationalen Politik der Mitgliedstaaten im Bereich der Familienzusammenführung droht das Privatleben nicht zu respektieren, wie dies in den internationalen Verträgen vorgesehen ist, und zu Diskriminierung und Unsicherheit zu führen,
 - g) die Empfehlung bezüglich der Überwachung und Ausweisung von illegal arbeitenden oder sich in einem Mitgliedstaat aufhaltenden Staatsangehörigen von Drittländern droht das Recht bestimmter Einwanderer aus Nicht-EG-Ländern auf legalen Aufenthalt zu gefährden, und garantiert das Recht auf Beschreitung des Rechtsweges nicht in hinreichendem Maße;
2. fordert nachdrücklich, daß die Entscheidungsbildung im Bereich der Einwanderungspolitik transparent sein muß, damit die Bürger sicher sein können, daß die Mitgliedstaaten und die Gemeinschaft (im Rahmen ihrer Zuständigkeiten) die Einwanderungsfrage unter Achtung der Menschenrechte und unter Wahrung der Rechte, die den Bürgern der Gemeinschaft nach dem Vertrag zustehen, behandeln;
 3. äußert Kritik an dem Vorgehen der Kommission, die durch ihre Mitwirkung in der Ad-hoc-Arbeitsgruppe für Einwanderungsfragen indirekt die Regierungsbeschlüsse unterstützt und dadurch ein untragbares Ungleichgewicht im interinstitutionellen Dialog schafft;
 4. bedauert, daß die in Kopenhagen verabschiedeten vorbereitenden Dokumente nicht zuvor dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten übermittelt wurden, so daß sie keine Möglichkeit hatten, sich mit diesen Texten zu befassen;
 5. ist der Ansicht, daß diese Maßnahmen mit den vom Europäischen Parlament in der europäischen Einwanderungspolitik vertretenen Grundsätzen, mit dem Geist des Vertrages von Maastricht und mit den europäischen Traditionen der sozialen Gerechtigkeit und der Menschenrechte unvereinbar sind;
 6. fordert nachdrücklich, daß die von den Mitgliedstaaten ergriffenen Maßnahmen zur Abschiebung und Abwehr illegaler Einwanderer nicht zu einer Diskriminierung legaler Einwanderer gegenüber europäischen Bürgern führen dürfen, was durch die Anwendung der Grundsätze, die von den Justizministern bzw. den Innenministern am 1. Juni 1993 auf der Grundlage eines Vorschlags der Ad-hoc-Arbeitsgruppe für Einwanderungsfragen verabschiedet wurden, durchaus möglich wäre;
 7. ist der Auffassung, daß eine gemeinsame Einwanderungspolitik die Regeln der parlamentarischen Demokratie beachten muß, und fordert daher, daß bis zur Vergemeinschaftung der mit der Einwanderung zusammenhängenden Bereiche die Rolle

des Europäischen Parlaments im Rahmen der Umsetzung von Titel VI des Vertrags von Maastricht gemäß den in seiner Entschliebung zur Zusammenarbeit im Bereich Justiz und Inneres gemäß dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Union (Titel VI und andere Bestimmungen) zum Ausdruck gebrachten Grundsätzen gestärkt wird;

8. ist der Auffassung, daß eine Einschätzung des Einwanderungsproblems allein unter dem Blickwinkel der öffentlichen Ordnung und der inneren Sicherheit nur dazu führt, daß unbegründete Ängste und eine falsche Bewertung des Problems in der Öffentlichkeit zunehmen;
9. ist der Auffassung, daß die europäische Einwanderungspolitik in jedem Punkt mit den internationalen Verpflichtungen der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten im Bereich der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten in Einklang stehen muß;
10. fordert von Unterricht und Medien einen aktiveren Beitrag zur Information über fremde Bevölkerungsgruppen, deren Geschichte, Kultur und Beitrag zum Wirtschafts- und Sozialleben in der Gemeinschaft, damit ethnozentristische Tendenzen bekämpft werden und das harmonische Zusammenleben der Bevölkerungsgruppen gefördert wird;
11. hält zur Drosselung der Einwanderungsströme eine verstärkte Solidarität mit den Herkunftsländern für vorrangig, die eine Erleichterung ihrer Schuldenlast sowie Entwicklungshilfe einschließt; wünscht, daß die Gemeinschaft ihrer Politik der Zusammenarbeit mit Drittländern mehr Aufmerksamkeit widmet und sie verstärkt, um das Elend und die fehlenden wirtschaftlichen Perspektiven anzugehen, die die eigentlichen Ursachen der wichtigsten Wanderungsströme sind; bringt seine Besorgnis darüber zum Ausdruck, daß die positiven Auswirkungen der Zusammenarbeit mit Drittländern, insbesondere im Mittelmeerraum, dadurch beeinträchtigt werden könnten;
12. fordert von der Kommission die "Ausarbeitung einer Rahmenrichtlinie über Einwanderung sowie weitere Einzelrichtlinien über Familienzusammenführung, Zugang zum Arbeitsmarkt, Berufsausbildung, Rückführung in die Herkunftsländer und befristeten Arbeitsstatus" gemäß seiner obengenannten Entschliebung vom 18. November 1992 zur Einwanderungspolitik; dies alles soll eine geeignete Grundlage für eine Debatte abgeben, die in aller Öffentlichkeit geführt werden muß;
13. fordert die Mitgliedstaaten auf, Angehörigen von Drittstaaten, die über einen angemessenen Zeitraum legal in dem betreffenden Land ansässig waren, den Erwerb der Staatsbürgerschaft zu erleichtern und die Gleichbehandlung in bezug auf soziale und wirtschaftliche Rechte sowie die Anerkennung der bürgerlichen, kulturellen und politischen Rechte, insbesondere das Wahlrecht bei Kommunalwahlen, für diejenigen zu gewährleisten, die seit mehr als fünf Jahren in einem Mitgliedstaat legal ansässig sind;
14. fordert den Ratsvorsitz nachdrücklich auf, dafür zu sorgen, daß ähnliche Ungleichgewichte in den interinstitutionellen Beziehungen künftig vermieden werden und daß das Europäische Parlament zu jeder im Bereich der Einwanderungspolitik geplanten Initiative konsultiert wird;
15. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschliebung dem Rat, der Kommission, den Regierungen der Mitgliedstaaten sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

Enrico VINCI
Generalsekretär

David MARTIN
Vizepräsident